

VEREINSSATZUNG

§ 1 **Name**

Der Name des Vereins lautet Frauennetzwerk Foodservice e.V.

§ 2 **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist München.

§ 3 **Zweck/Aufgaben des Vereins**

1. Hauptzweck des Vereins ist die Vertretung und die Förderung der beruflichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Frauen in den Branchen Foodservice, Hotellerie und damit verbundenen Branchen, die in verantwortlichen Positionen im Management tätig sind oder sich darauf vorbereiten sowie Unternehmerinnen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Eine konfessionelle, politische oder auf Gewinn gerichtete Tätigkeit bleibt ausgeschlossen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 **Anschluss an andere Verbände**

Der Verein ist berechtigt, mit anderen Netzwerken im In- und Ausland, die die gleichen oder ähnliche Zielsetzungen und Interessen verfolgen, zusammenzuarbeiten und sich solchen Netzwerken/Vereinen anzuschließen.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied des Vereins können alle weiblichen natürlichen oder juristischen Personen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Antragsstellung auf Aufnahme über das zur Verfügung stehende online Portal auf der Website www.frauennetzwerk-foodservice.de oder über einen an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag.
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
2. Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften können nur dann Mitglied werden, wenn Frauen in Managementpositionen in diesen Vereinigungen beschäftigt sind, sog. Firmenmitgliedschaft.
3. Im Rahmen der Firmenmitgliedschaft können namentlich zu benennende Mitarbeiterinnen entsandt werden, die die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erfüllen. Über die Anzahl der im Rahmen von Firmenmitgliedschaften zu benennenden Personen entscheidet der Vorstand. Unabhängig von der Anzahl der entsandten Frauen hat das Firmenmitglied nur eine Stimme.

4. Mitarbeiterinnen eines Firmenmitglieds, die die Kriterien nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, können ebenfalls Mitglied werden und haben dann die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder durch Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder online über die Website www.frauennetzwerk-foodservice.de gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch den Vorstand zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Berufungsgründe als Tagesordnungspunkt bei der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, die über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheidet.
4. Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Beiträgen im Rückstand stehen und auch nach letztmaliger Aufforderung ihren Beitrag nicht auf einmal entrichten, scheiden durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein aus.
5. Bei juristischen Personen als Mitglieder endet die Vertretung des von der juristischen Person entsandten Vertreters im Verein bei dessen Ausscheiden aus dieser juristischen Person.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Der Verein hat Anspruch auf Leistung der Beiträge für den Zeitraum bis zur Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8

Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge können für jedes Geschäftsjahr neu festgesetzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt weiterhin darüber, ob und in welcher Höhe Aufnahmegebühren oder Umlagen zu zahlen sind. Umlagen können jährlich bis zur Höhe von maximal einem Jahresbeitrag erhoben werden, wenn dies zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins erforderlich oder tunlich ist. Die Umlagen sind unabhängig von den Beiträgen zu leisten.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
4. Die Beiträge werden jährlich erhoben und sind jeweils zum 15.01. jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Umlagen sind jeweils zum dritten Werktag des auf die Bekanntgabe bzw. Rechnungsstellung folgenden Monats fällig. Bei unterjährigen Eintritten wird der volle

Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Eintritts fällig.

5. Die Mitglieder, die keine Organmitglieder sind und denen der Vorstand Aufgaben des Vereins zur Erfüllung überträgt, haben einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung für solche Aufwendungen, die sie im Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Aufgabe getätigt haben oder die ihnen sonst im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit entstanden sind. Die Höhe dieser Entschädigung ist im Vorfeld mit dem Vorstand abzustimmen.
Organmitglieder haben nur dann einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, wenn die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes eine solche Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Tätigkeit beschließt.
Über die Regelungen in vorstehenden Sätzen 1 und 2 hinaus erhalten Mitglieder keine Leistungen, insbesondere keine Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. Von dieser Regelung unberührt bleiben Vertragsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, die zu drittüblichen Bedingungen abgeschlossen werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen, insbesondere unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen, begünstigt werden.

Unabhängig von den Bestimmungen des § 8 Abs. 5 ist der Vorstand befugt, Geschäftsführungsbefugnisse an Bevollmächtigte des Vorstands oder sonstige Bevollmächtigte zu delegieren, diesen Bevollmächtigten Vertretungsbefugnis zu erteilen und mit ihnen Vereinbarungen über eine ihren Aufgaben entsprechende Vergütung zu treffen. Die Bevollmächtigten sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

§ 9 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 10, § 11)
2. der Vorstand (§ 12 / § 13)
3. der Beirat (§ 14).

§ 10 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

1. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnung.
2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen.
3. Verabschiedung des Jahreswirtschaftsplanes.
4. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Beirates.
5. Änderung der Vereinssatzung und Auflösung des Vereins.
6. Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsprüferinnen

8. Ausschluss eines Mitgliedes im Fall des § 7 Absatz 3 Satz 6.

§ 11

Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Einladung muss acht Wochen vor dem Tage der Versammlung an die Mitglieder abgesandt werden. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen, wenn das Mitglied dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, und zwar möglichst bis November eines Jahres, durchzuführen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder, gerechnet entweder nach ihrer Anzahl oder ihrem Stimmrecht.
4.
 - a) Die Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiterin. In Abwesenheit der Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder eine Versammlungsleiterin.
 - b) Abweichend von der Regelung in § 11 Absatz 4. a) leitet die Wahlen zum Vorstand eine Wahlleiterin. Diese Wahlleiterin ist von der Mitgliederversammlung zu wählen.
5.
 - a) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung einzubringen. Diese Anträge müssen 30 Tage vor dem Tage der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg an den Vorstand des Vereins gegangen sein. Der Vorstand gibt diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt.
 - b) Jedes Vereinsmitglied ist ferner berechtigt, in der Mitgliederversammlung erstmals Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Solche Anträge, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten der Behandlung der Anträge zustimmt. Die Beschlussfassung über einen solchen Antrag wird jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten der sofortigen Beschlussfassung widerspricht. Für den Fall, dass die Beschlussfassung auf diese Weise ausgesetzt wird, muss der entsprechende Antrag neu gestellt und 30 Tage vor dem Tage der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. § 11 Absatz 7 Satz 4 bleibt unberührt.
6. Über die Versammlung, insbesondere über die in ihr gefassten Beschlüsse, ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses zu führen. Es ist von der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden, und zwar innerhalb von 60 Tagen nach der Versammlung. Maßgebend ist der Tag der Absendung.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der Stimmen oder Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In der Ladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit bereits zu einer weiteren Mitgliederversammlung geladen werden, die 30 Minuten nach der ersten Mitgliederversammlung stattfindet. Diese weitere Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen

Stimmen und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Beschlussfassung über Anträge, die in der weiteren Mitgliederversammlung erstmalig zur Tagesordnung gestellt werden und über Anträge zur Zulassung von Kandidaturen und Wahlvorschlägen i.S.d. §§ 12 Absatz 4b, 14 Absatz 1 sowie zur Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern i.S.d. §§ 12 Absatz 13, 14 Absatz 3 ist in der weiteren Mitgliederversammlung nicht zulässig.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Beschlüsse sind auch für etwa überstimmte oder nicht anwesende Mitglieder bindend. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sofern die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
9. Jedes Mitglied ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Juristische Personen verfügen ebenfalls über eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen von Mitgliedern an Mitglieder sind möglich. Mitglieder dürfen maximal drei Vollmachten erhalten bzw. andere Mitglieder vertreten.
10. Das Stimmrecht von Mitgliedern, die sich im Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Zahlung ihrer in Rechnung gestellten Beiträge und Umlagen sechs Monate nach Rechnungsdatum im Rückstand befinden, ruht.

§ 12 **Vorstand**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat vorbehalten sind.
2. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Jedes Vereinsmitglied ist aktiv wahlberechtigt. Gewählt werden in den Vorstand kann jedes Mitglied. Bei juristischen Personen, die Mitglied sind, können Mitglieder aus deren Vorständen/Geschäftsleitungen oder von diesen bevollmächtigte Personen gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig zulässig. Wählbar ist jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist. Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Falls bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt worden ist, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Vorstandes bis zur Neuwahl.

4. a) Kandidaturen für die Wahl des Vorstandes müssen spätestens 30 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
b) Kandidaturen oder Wahlvorschläge, die nach dem in § 12 Absatz 4. a) genannten Zeitraum eingereicht werden, sind nur dann zuzulassen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten der Kandidatur oder dem Wahlvorschlag in der Mitgliederversammlung zustimmen, in deren Rahmen die Wahl stattfindet. § 11 Absatz 7 Satz 4 bleibt unberührt.
c) Die Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in direkter Wahl gewählt. Die Wahl findet in freier, gleicher und geheimer Abstimmung statt. Offene und/oder kumulative Wahl ist zulässig, wenn dies beantragt und keine Gegenstimme festgestellt wird.
5. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Ein Vorstandsmitglied stimmt nicht mit, wenn über einen Beschluss nach § 7 Absatz 3 oder § 7

Absatz 4 abgestimmt wird, der sich gegen sie selbst bzw. die von ihr vertretene Gesellschaft richtet, der sie angehört.

6. Der Vorstand fasst Beschlüsse entweder in seinen Sitzungen oder im Umlaufverfahren, an dem alle Mitglieder des Vorstandes zu beteiligen sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden auf Antrag der Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrheit des Vorstandes einberufen.
8. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden bestimmen die weiteren Vorstandsmitglieder die Leiterin der Sitzungen des Vorstandes einverständlich.
9. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
10. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahreswirtschaftsplan vorzulegen, und zwar jeweils bis zu der gemäß § 11 Absatz 2 durchzuführenden Mitgliederversammlung. Nach Beendigung eines Geschäftsjahres erstatten die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied den Mitgliedern einen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, und zwar entweder in der folgenden Mitgliederversammlung oder in schriftlicher Form außerhalb einer Mitgliederversammlung.
11. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.
12. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
13. Vorstandsmitglieder können vorzeitig abberufen werden, wenn die Mitgliederversammlung eine solche Abberufung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, die von mindestens einem Drittel der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder abgegeben werden müssen. § 11 Absatz 7 Satz 4 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 13

Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder

1. Der Verein wird durch die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Bei Abwesenheit der Vorsitzenden wird der Verein durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Der Abwesenheitsfall muss nicht nachgewiesen werden.
3. Die vertretungsbefugten Vorstandsmitglieder führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und sind an diese gebunden. Ihre Vertretungsbefugnis ist insbesondere auch nach außen in der Weise beschränkt, dass sie Verpflichtungen, die über das Vereinsvermögen im Rahmen des Jahreswirtschaftsplanes hinausgehen, nur mit Zustimmung des Beirates eingehen können.
4. Scheidet ein vertretungsbefugtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so arbeitet der Vorstand in verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter oder der Vorstand beruft bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung wird für die restliche Amtszeit des amtierenden Vorstandes eine Nachfolgerin für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wählen. Für die Wahl der Nachfolgerin gelten die Regelungen in § 12 Absatz 4 zur Wahl der Vorstandsvorsitzenden entsprechend. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied weniger als 45

Tage vor der Mitgliederversammlung ausscheidet, können Kandidaturen abweichend von § 12 Absatz 4. a) bis zu 5 Tagen vor dem Tage der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 14 **Beirat**

1. Der Beirat besteht aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern. Der Beirat wird für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Die sieben Kandidaten, die die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, sind gewählt. Die Stimmhäufung auf einen Kandidaten ist unzulässig. Jedes Mitglied kann höchstens sieben Kandidaten wählen. Für die Kandidatur zur Wahl als Beiratsmitglied gelten die Regelungen in § 12 Absatz 4 a) und b) entsprechend.
Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes aus dem Verein arbeitet der Beirat mit verringerter Anzahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiter. Sodann gilt § 13 Absatz 4 entsprechend. Die Aufgaben des Beirates sind:
 - A. die Beratung des Vorstandes;
 - B. die Beratung über Satzungsänderungen;
 - C. die Beratung über Ausschluss/Streichung eines Mitgliedes;
 - D. die aktive Mitglieder-Akquisition.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitzuzählen.
3. Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Beirates gilt die Regelung zur vorzeitigen Abberufung von Vorstandsmitgliedern in § 12 Absatz 13 entsprechend.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Beirates.

§ 14 a **Rechnungsprüfung**

1. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Rechnungsprüferinnen zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Planansätzen des Jahreswirtschaftsplans entsprach, die Ausgaben zweckdienlich und der Höhe nach angemessen waren und ob die Mitglieder bei der Beitragserhebung gleich behandelt wurden.

Eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und der Buchführung entfällt so lange, wie der Verein Buchführung und/oder Jahresabschluss von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erstellen oder prüfen lässt. In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung weitere Gegenstände der Rechnungsprüfung vorgeben.
2. Die Rechnungsprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Sie müssen Vereinsmitglieder sein, dürfen aber nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Rechnungsprüferinnen in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins Einsicht nehmen. Ihnen ist von den Vereinsorganen und deren Bevollmächtigten umfassend Auskunft zu erteilen.
4. Von den Rechnungsprüferinnen ist ein Prüfbericht zu erstellen, den sie der Mitgliederversammlung vorzutragen haben. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 15 **Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung beschließt eine nur zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der Anwesenden.
2. Die Vorsitzende des Vorstandes sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes sind - vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung der Mitgliederversammlung - die Liquidatoren. §§ 12 und 13 gelten entsprechend. § 730 Absatz 2 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.
3. Das etwa vorhandene Vereinsvermögen im Verhältnis der Leistungsverpflichtungen wird einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, welchen der Vorstand bestimmt.

§ 16 **Änderung der Vereinssatzung**

Über Änderungen der Vereinssatzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sollten bei der Durchführung dieser Satzung unvorhergesehene steuerliche Nachteile für den Verein entstehen, ist der Vorstand berechtigt, die Satzung der steuerlich günstigsten Gestaltungsweise anzupassen. Eine Zustimmung der übrigen Mitglieder ist nicht erforderlich, sofern die Rechte und Pflichten der Mitglieder in ihrem Wesen nicht berührt werden und sich die effektiven Kosten der Mitglieder nicht erhöhen.

§ 17 **Datenschutz**

Verantwortliche für die Belange des Datenschutzes ist der Frauennetzwerk Foodservice e.V. vertreten durch die Vorstandsvorsitzende gemäß § 26 BGB, Herzogspitalstrasse 11, 80331 München, Telefon: 0176/19995401, email: info@frauennetzwerk-foodservice.de

Grundsätze der Datenerhebung

Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes des Frauennetzwerk Foodservice e.V. notwendig ist.

Eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung des Bundesdatenschutzgesetzes.

Soweit dies nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO für die Mitgliedschaft erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben. Hierzu gehört insbesondere die Weitergabe an andere Mitglieder. Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken verwendet werden.

Die Mitgliedschaft im Frauennetzwerk Foodservice e.V. erfolgt zum Kontaktaustausch und zur Bildung eines Netzwerkes. Demnach findet der Austausch personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedern statt.

Beitritt und Austritt

Mit dem Beitritt zum Frauennetzwerk Foodservice e.V. werden Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Anschrift, Mitgliederstatus, E-Mail, Adresse und Bankverbindung erfasst und zum Zweck der Mitgliederverwaltung gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Missbrauch geschützt. Bei Austritt werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Gleichfalls erfasst werden die vorgenannten Daten unserer Sponsoren.

Weitere Datenverarbeitung durch den Verein

Darüber hinaus verarbeitet der Frauennetzwerk Foodservice e.V. die folgenden personenbezogenen Daten:

- A. zum Zweck des Einzugs, Abbuchung oder Überweisung von Mitgliederbeiträgen, Umlagen, Aufnahmegebühren oder etwaige Teilnahmegebühren einschließlich des Mahnwesens und Inkassos, für Rechnungen, für Steuerbescheinigungen zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die (Online) Vereinssoftware/Banksoftware: Name, Vorname, Titel, Telefonnummer, Geschlecht, Mitgliederstatus, Anschrift, Bankverbindung
- B. zum Versand des Frauennetzwerk Foodservice e.V. Newsletters und sonstiger vergleichbarer Informationen: Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Anschrift, E-Mailadresse. Die vorgenannten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck an BEEFTEA group GmbH, Alt-Stralau 1-2, 10245 Berlin weitergeleitet.
- C. für den Postein- und -ausgang über EDV sowie Post, Telefax und E-Mail, Name, Vorname, Titel, Anschrift, E-Mailadresse.
- D. zum Zweck der Veröffentlichung der Mitgliedernamen und des Mitgliederstatus (bei Firmen inkl. Logo) bei Veranstaltungen und auf der Homepage des Vereins: Name, Vorname, Titel
- E. Fotos und evtl. Videos von Frauennetzwerk Foodservice e.V. Veranstaltungen zum Zwecke der Veröffentlichung.

Sofern wir weitere Dritte mit der Verarbeitung von Daten auf Grundlage eines sog. „Auftragsverarbeitungsvertrages“ beauftragen, geschieht dies auf Grundlage des Art. 28 DSGVO

Rechte der betroffenen Personen

Eine betroffene Person kann jederzeit Auskunft über die personenbezogenen Daten und ggf. deren Berichtigung, Einschränkung oder Löschung verlangen.

Bestehen Einwände, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, ist ein Widerspruch zu richten an den Frauennetzwerk Foodservice e.V. vertreten durch den Vorstand, Herzogspitalstrasse 11, 80331 München oder per email: info@frauennetzwerk-foodservice.de

Sollten die Bedenken nicht ausgeräumt werden, können Einwände gegenüber der für den Frauennetzwerk Foodservice e.V. zuständigen Aufsichtsbehörde erklärt werden.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Dr. Thomas Petri

Postfach 22 12 19

80502 München

oder:

Wagmüllerstraße 18

80538 München

Telefon: 089/21 26 72-0

Telefax: 089/21 26 72-50

E-Mail:
poststelle{at}datenschutz-bayern.de
Homepage:
<https://www.datenschutz-bayern.de>

§ 18 **Unwirksamkeit**

Der Bestand dieser Satzung wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken berührt. Eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen bzw. auszufüllen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen oder nicht getroffenen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§ 19 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.